**Verein zur Förderung des**

**Trampolinturnens in Musterhausen e. V.**

**Geschäftsordnung**

**Musterhausen, den \_\_.\_\_.20\_\_**

1. Benennung von Stellvertretern
2. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorsitzenden als Stellvertretender Vorsitzender benannt.
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand für die Dauer des Ausfalls ein Vertreter in den Vorstand berufen werden.
4. Abstimmung über Anträge
5. Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei Beschlussfassungen jeweils 1 Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit in Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Förderrichtlinien
8. Die Förderung kann erfolgen durch
* die Anschaffung von Sportgeräten, die den Musterhausener Institutionen, die das Trampolinturnen betreiben, zur Verfügung gestellt werden können.
* die Übernahme von Kosten für die Ausbildung von Trainern, Helfern und Kampfrichtern.
1. Bei besonderer Härte kann der Vorstand die teilweise oder vollständige Übernahme für Aufwendungen von förderungswürdigen Aktiven beschließen. Aus einer zeitweiligen Förderung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
2. Änderung der Geschäftsordnung
3. Die Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

|  |
| --- |
|  |
| Vorsitzende/r |
| Stellvertretende/r Vorsitzende/r |
| Bereichsleiter/in Finanzen |

Musterhausen, den \_\_.\_\_.20\_\_